

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
– Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831, 11/7841, 11/7920, 11/7931, –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über die in Artikel 5 (künftige Verfassungsänderungen) vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes hinaus sollte in einer künftigen Verfassung folgende Regelung enthalten sein:

Verzicht auf die Entwicklung und Herstellung, den Besitz und Mitbesitz, die Verwendung von und Mitverfügung über atomare, biologische und chemische Waffen; Verbot der Mitwirkung an der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen eines anderen Staates.

Bonn, den 18. September 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen eine Reihe von internationalen Abkommen bezüglich A-, B- und C-Waffen unterzeichnet. Während sich die Bedeutung der Abkommen über B- und C-Waffen aus der allgemeinen Massenvernichtungswirkung dieser Waffen ergibt, haben Atomwaffen darüber hinaus eine besondere Bedeutung innerhalb der NATO-Militärstrategie: Als luftgestützte Abstandswaffen sind sie für den Gefechtsfeldeinsatz geplant, als strategische Waffen sind sie massives Drohpotential und nach wie vor Rückgrat der NATO-Strategie. Durch den Besitz von Atomwaffen wird ein Staat zur militärischen Weltmacht, was sich z. B. im Veto-Recht im UN-Sicherheitsrat ausdrückt. Der umfassende verfassungsrechtliche Verzicht auf ABC-Waffen manifestiert, daß das vereinte Deutschland als Lehre aus der deutschen Geschichte einen militärischen Weltmachtstatus nicht anstrebt.

1954 gab Bundeskanzler Adenauer im Rahmen der Verhandlungen über die Westeuropäische Union bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb ihres Staatsgebietes auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen verzichtet. Die Weltöffentlichkeit verstand dies als eine Konsequenz der Deutschen aus dem Zweiten Weltkrieg. Mit ihrem Beitritt zum 1974 ratifizierten Atomwaffensperrvertrag („Non-Proliferation-Treaty“/NPT) verzichtete die Bundesrepublik Deutschland auch auf den Erwerb und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen.

Der Verzicht von 1954 verbietet jedoch nicht den Erwerb oder Besitz von A-, B- und C-Waffen oder deren Herstellung im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland auf dem Territorium eines anderen Staates. Der NPT ermöglicht ohne Vertragsverletzung die Entwicklung weitreichender Trägersysteme, die Atomwaffenforschung und die Entwicklung einzelner Komponenten für Atomwaffen. Die auf Betreiben der damaligen Bundesregierung in den NPT aufgenommene „Europäische Option“ höhlt ihn maßgeblich aus. Sie gestattet der Bundesrepublik Deutschland, an einer europäischen Atomstreitmacht teilzuhaben, wenn ein europäischer Bundesstaat mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik errichtet ist.

Am 12. September 1990 paraphierte die Bundesregierung den Vertrag über die Regelung der äußeren Aspekte der Wiedervereinigung. Artikel 3.1 enthält die Erklärung: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtung halten wird.“ Die vorliegende Erklärung von Moskau, eine Wiederholung der Genscher-Erklärung auf der 4. Überprüfungskonferenz zum Atomwaffensperrvertrag (NPT) vom 22. September 1990 in Genf, bezieht sich nach Angaben des Auswärtigen Amtes auf vier Verträge aus der Vergangenheit: die Erklärung Adenauers zum WEU-Vertrag 1954, den Artikel 2 des NPT von 1968, den Artikel 1 des B-Waffen-Abkommens (BWÜ) von 1972 und die C-Waffen-Erklärung anläßlich der Ratifikation des BWÜ 1982. Aus der Formulierung „bekräftigt“ geht hervor, daß es sich bei dieser – völkerrechtlich verbindlichen – Erklärung nicht um einen zusammenfassenden, über die vergangenen Verzichte hinausgehenden Ersatz, sondern lediglich um eine Neuauflage bisheriger Verzichte handelt. Das heißt vor allem: Die Einschränkungen und Unzulänglichkeiten der bisherigen Verzichte (z. B. Beschränkung auf Herstellung auf BRD-Territorium im WEU-Verzicht; „Europäische Option“ beim NPT) bleiben bestehen.

Das Moskauer Abkommen legt überdies einen völligen Verzicht auf „nukleare Teilhabe“ nicht fest: Die Trägersysteme für Atomsprengköpfe, die die Bundeswehr besitzt, werden nicht abgeschafft, sollen nicht auf dem Gebiet der noch-DDR stationiert werden. Eine technische Unterscheidung von „dual capable systems“ ist bei den entsprechenden Trägersystemen der Bundeswehr aber praktisch unmöglich. Eine eindeutige Absage an eine nukleare Mitverfügung durch völligen Verzicht auf „dual capable

systems“, wie dies z. B. im INF-Vertrag zur Regel gemacht wurde, wird im Moskauer Abkommen nicht festgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine eigenen und verfügt offiziell nicht eigenständig über Atomwaffen, ist jedoch international technisch als Atomwaffenstaat auf Abruf anerkannt. Diese Fähigkeiten, auch im Bereich der Fertigung chemischer Waffen, waren die Voraussetzung für die umfangreichen Exporte von atomarer sowie Chemiewaffen-Technologie.

Jede Beihilfe zum A-, B- und C-Waffenbau als einen Verfassungsverstoß zu sanktionieren und auf das militärische Attribut einer Großmacht vollständig und verbindlich zu verzichten – das ist nicht nur eine notwendige, sondern auch eine richtungsweisende Konsequenz aus der Geschichte unseres Landes.

